[1]An die Wasserbehörde beim	
Name der Behörde	
Straße, Nr.	
Postleitzahl	Ort

Anzeige nach § 40 AwSV für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie nach § 40 AwSV und § 78c WHG für Heizölverbraucheranlagen in Bayern

(Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

Angaben zum Betreiber

[2]Betreiber und Anschrift	
Name/Firma	Datum
Straße	Bearbeiter
PLZ	Telefonnr. (für Rückfragen)
Ort	

[4]Wirtschaftszweig des Betreibers	
	private Haushalte
	Land-, Forstwirtschaft, Fischerei, Fischzucht
	produzierendes Gewerbe
	Handel (ohne Tankstellen)
	Tankstellen
	sonstige (z.B. öffentliche Einrichtungen)

[5]**Eigentümer** (sofern nicht identisch mit dem Betreiber)	
Name/Firma	
Straße, Nr.	
Postleitzahl	Ort

[6]Bitte fügen Sie für jede Anlage**,** die Sie anzeigen möchten**, das spezifische Formular A, H oder JGS** hinzu.
Anzahl der beigefügten Anlagenformulare
Anzahl der beigefügten Beiblätter oder weitere Unterlagen

[7]**Unterschrift** (**Betreiber** und zusätzlich ggf. Ersteller der Anzeige), Firmenstempel

Formular H

Anzeige nach § 40 AwSV und § 78c WHG für eine Anlage zur Lagerung von Heizöl in Bayern

(Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

[11]Grund der Anzeige		
☐ Neuanlage	voraussichtliches Inbetriebnahmedatum	
☐ wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage		Baujahr der Anlage
☐ Änderung der Gefährdungsstufe einer bestehenden Anlage		
☐ Stilllegung der Anlage	voraussichtliches Stilllegungsdatum	

Angaben zum Standort der Anlage

[13]Standort der Anlage (Anschrift nur, sofern nicht identisch mit Betreiberanschrift)	
Straße, Nr.	Flurstücks-Nr.
Postleitzahl Ort	

[14]Lage in nachfolgend genannten Gebieten	nein	ja, und zwar im:			
Wasserschutzgebiet	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IIIA	Zone III B
Heilquellenschutzgebiet	**Zone:**				
Überschwemmungsgebiet, Name des Gewässers					
Risikogebiet, Name des Gewässers					

Technische Angaben zur Anlage

[17]Aufstellung/Bauart der Anlage	
☐ unterirdisch (Erdtank)	☐ oberirdisch
	☐ im Gebäude/Keller

[18]**Behälter** Anzahl , kommunizierend verbunden ☐ ja ☐ nein

Hersteller-nummer	einwandig	doppelwandig	Nennvolumen [m³]	Metall	GfK	anderer Kunststoff	anderer Werkstoff

bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)
zu Zeile 1 _____
zu Zeile 2 _____
zu Zeile 3 _____

[19]Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen der Anlage	
	Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)
☐ Leckanzeigegerät Behälter	
☐ Überfüllsicherung/ Grenzwertgeber	
☐ Rückhalteeinrichtung/Auffangwanne Rückhaltevolumen m³ Werkstoff/Material:	
☐ Leckageerkennungssonde	
☐ Sonstige	

[20]Rohrleitungen						
Bauart	ober-ir-disch	unter-ir-disch	Anzahl	Metall	Kunst-stoff	anderer Werkstoff
Doppelwandig mit Leckanzeige						
Einwandige Rohrleitungen						
Einwandig als Saugleitung						
Einwandig im Schutzrohr/-kanal						
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer) zu Zeile 1 _____ zu Zeile 2 _____ zu Zeile 3 _____ zu Zeile 4 _____						

[16]Ermittlung der Gefährdungsstufe der Anlage nach § 39 AwSV				
maßgebendes (gesamtes) Volumen der Anlage in [m³]				
Wassergefährdungsklasse Heizöl **WGK 2**				
Gefährdungsstufe	A (bis 1 m³)	B (> 1 - 10 m³)	C(> 10 - 100 m³)	D (> 100 m³)

Anzeige nach § 40 AwSV und § 78c WHG
für eine Anlage zum Lagern von Heizöl in Bayern
Erläuterungen

Allgemeine Hinweise:

Wenn Sie eine Anlage **neu errichten oder wesentlich ändern,** müssen Sie dies der für Sie zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) mindestens 6 Wochen im Voraus anzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt für alle Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern, in Risikogebieten auch für alle Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern, außerhalb von Risikogebieten für alle Anlagen mit mehr als 1.000 Liter Lagervolumen.

Bitte benutzen Sie für die Anzeige Ihrer Anlage die vorliegenden Formulare. Dazu füllen Sie einmal das **Formular B** (Angaben zum Betreiber) und für die Heizöllagerung das **Formular H** aus.

In den Formularen ist bei den vorgegebenen Feldern das Zutreffende durch Anklicken des Feldes anzukreuzen bzw. ein Eintrag vorzunehmen.

Sofern der vorhandene Platz in den Formularen für die erforderlichen Angaben nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein oder mehrere Beiblätter hinzu und vermerken Sie dies auf dem Formular B „Angaben zum Betreiber“.

Erläuterungen zu einzelnen Formularfeldern:

Formular B

1 Behörde: Die für den Anlagenstandort zuständige Wasserbehörde ist beim jeweiligen Landratsamt oder der kreisfreien Stadt ansässig.

2 Der Betreiber einer Anlage ist derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Anlage hat, sie also z.B. im Notfall ausschalten kann.

4 Wirtschaftszweig: Diese Angabe ist nach Umweltstatistikgesetz erforderlich.

5 Sofern der Eigentümer nicht der Betreiber ist (z.B. bei verpachteten Anlagen), ist er zusätzlich anzugeben.

6 Auf dem Formular B vermerken Sie die Anzahl der beigefügten Formulare für die einzelnen Anlagen. Ebenso vermerken Sie, wenn Sie Beiblätter mit Beschreibungen oder weitere Unterlagen (z.B. Lageplan, Entwässerungsplan, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise, Bauzeichnungen, Verfahrensschemata, Sicherheitsdatenblätter der wassergefährdenden Stoffe) beifügen.

7 Die Unterschrift des Betreibers bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf allen aufgeführten Formularen und Beiblättern enthaltenen Angaben. Sofern nicht der Betreiber,

sondern z.B. ein Fachplaner oder Fachbetrieb die Anzeige erstellt hat, sollte dieser ebenfalls die Angaben durch Unterschrift bestätigen. Bei Firmen und Institutionen ist der Firmenstempel anzubringen.

Formular H

11 Anzeigegrund:

Das voraussichtliche Datum der Inbetriebnahme gibt der Behörde einen Hinweis, wann mit der Vorlage des Prüfberichts des Sachverständigen zu rechnen ist.

Das Baujahr ist nur bei bestehenden Anlagen anzugeben.

Nach AwSV sind Sie nicht verpflichtet, die Stilllegung der Anlage anzuzeigen. Sie können mit der Anzeige der Stilllegung aber vermeiden, dass die Behörde Sie beim nächsten Fälligkeitstermin auffordert, die wiederkehrende Sachverständigenprüfung durchführen zu lassen. Beachten Sie auch die Prüfpflicht bei Stilllegung.

13 Sofern der Standort der Anlage nicht mit der Betreiberadresse identisch ist, ist er hier anzugeben, bei größerem Betriebsgelände sollte auch die Flurstücksnummer angegeben werden.

14 Mit der Lage in den genannten Gebieten sind insbesondere Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete nach § 78b WHG gemeint. Im Einzelfall kann jedoch auch die Lage in einem sonstigen wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebiet aufgeführt werden.

Wenn bei Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet „ja“ angekreuzt ist, ist in der entsprechenden Zeile auch die Schutzgebietszone aufzuführen. Hinweis: Die Schutzzone IIIB gilt nach AwSV nicht als Schutzgebiet, es müssen dort also nur die auch außerhalb von Schutzgebieten geltenden Anforderungen erfüllt werden. Da bei Heilquellenschutzgebieten die Bezeichnung der Schutzzonen unterschiedlich ist, tragen Sie an dieser Stelle die Zonenbezeichnung direkt ein.

Wenn bei Lage im Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet „ja“ angekreuzt ist, ist auch der Name des Gewässers anzugeben.

Ob sich der Anlagenstandort in einem der genannten Gebiete befindet, kann beim Bayer. Landesamt für Umwelt über den Link https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm (Überschwemmungs- und Risikogebiete) und den Link http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_gewaesserbewirtschaftung_ftz/index.html?lang=de&layers=wrrl_vt_1,wrrl_vt_70,wrrl_vt_71&basemap=background2 (Trinkwasserschutzgebiete, ggf. unter Inhalt – Schutzgebiete gem. Anhang IV WRRL – Wasserschutzgebiete anklicken und durch Klick auf Inhalt wieder schließen) abgefragt werden. Alternativ kann Ihnen die Kreisverwaltungsbehörde darüber Auskunft geben. Informationen über die Lage eines Grundstücks im Überschwemmungs- oder Risikogebiet liegen auch bei den Städten und Gemeinden vor.

17 Bei Aufstellung der Anlage kreuzen Sie ober- oder unterirdisch an (Behälter im Erdreich sind unterirdisch, Behälter im Gebäude – auch im Keller – oder im Freien oberhalb der Geländeoberkante sind oberirdisch) und zusätzlich bei oberirdischen Anlagen, ob die Anlage im Gebäude oder im Freien bzw. mit Überdachung aufgestellt ist.

18 Geben Sie die Anzahl der Behälter an, die zur Anlage gehören sowie, ob sie kommunizierend miteinander verbunden sind. Eine kommunizierende Verbindung liegt dann vor, wenn die enthaltene Flüssigkeit von einem Behälter in den anderen übertreten kann.

Für die einzelnen Behälter tragen Sie in die Liste zur eindeutigen Zuordnung die Herstellernummer ein, die auf dem Behälter angegeben ist, und kreuzen Sie an, ob der Behälter einwandig oder doppelwandig ist. Doppelwandig ist ein Behälter nur, wenn der Zwischenraum zwischen innerem und äußerem Behälter bzw. zwischen Behälterwandung und Leckschutzauskleidung mit einem Leckanzeigesystem (siehe auch Hinweis zu Feld 19) überwacht wird. Behälter mit integrierter Auffangwanne/Auffangvorrichtung sind einwandig, die integrierte Auffangwanne/Auffangvorrichtung ist als Rückhalteeinrichtung in Feld 19 anzugeben.

Außerdem ist für jeden Behälter das Nennvolumen einzutragen und der Behälterwerkstoff anzukreuzen oder anzugeben.

Bei Lagerbehältern sind die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise (Norm für das Ü-Zeichen – DIN xxxx, Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - Z-xx.xx-yyy) oder die CE-Kennzeichnung mit zugehöriger europäischer Norm (DIN EN xxxxx) einzutragen. Diese Informationen erhalten Sie beim Hersteller der Anlage bzw. der einzelnen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen.

19 Die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen/Schutzvorkehrungen der Anlage sind an den vorgegebenen Stellen anzukreuzen. Eine vorhandene Leckschutzauskleidung ist bei „sonstige“ einzutragen.

20 Für Rohrleitungen sind in die Liste die Anzahl gleichartiger Rohrleitungen einzutragen und die zutreffende Bauart und der Werkstoff der Rohrleitung anzukreuzen und wie bei Feld 19 die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise einzutragen.

Anlagen in Risikogebieten nach § 78b WHG

Die Errichtung einer neuen Heizölverbraucheranlage ist nur zulässig, wenn sie hochwassersicher errichtet werden kann und keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen.

Zum Nachweis, dass keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen, sind z. B. Vergleichsangebote für Heizungssysteme mit anderen weniger wassergefährdenden Energieträgern (Pellets, Elektroheizung, Flüssiggas, Erdgas etc.) mit der Anzeige vorzulegen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.4.2017, BGBl I S. 905

§ 40 AwSV

(1) Wer eine nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 führen, hat dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

(3) Nicht anzeigepflichtig nach Absatz 1 ist das Errichten von

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, für die eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt wird, und
2. sonstigen Anlagen, die Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind, sofern im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird.

Nicht anzeigepflichtig sind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 auch zulassungsbedürftige wesentliche Änderungen der Anlage.

(4) Nach einem Wechsel des Betreibers einer nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtigen Anlage hat der neue Betreiber diesen Wechsel der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zuletzt geändert mit Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl I S. 2771)

§ 78c WHG

(2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Eine Heizölverbraucheranlage nach Satz 1 kann wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat.

Wissenswertes über Heizölverbraucheranlagen - §78 c WHG

Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten
Auch im Hochwasserfall darf kein Heizöl austreten, deshalb werden an Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten strengere Anforderungen gestellt.

So ist es seit 05. Januar 2018 grundsätzlich verboten neue Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§76 WH) zu errichten. Eine Ausnahme müsste beim Landratsamt beantragt werden.

Heizölverbraucheranlagen, die im Januar 2018 bestanden, unterliegen einer Nachrüstpflicht. Der Betreiber hat diese bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Nähere Einzelheiten können der Broschüre des „Sichere Heizöllagerung im Überschwemmungsgebiet“ des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz entnommen werden:
https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_123_heizoellagerung.pdf

Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten
Befindet sich ihr Grundstück nicht im Überschwemmungsgebiet, aber in einem Risikogebiet, so ist auch hier die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen grundsätzlich verboten.

Eine Neuerrichtung ist ggf. möglich, soweit die Voraussetzungen des § 78c Absatz 2 WHG zutreffen und die Anlage rechtzeitig beim Landratsamt angezeigt wurde.

Im Risikogebiet sind bestehende Heizölverbraucheranlagen hochwassersicher nachzurüsten:
bis spätestens zum 05.01.2033
oder zum Zeitpunkt einer wesentlichen Änderung der Anlage.

Lage in einem dieser Gebiete?
Ob sie sich in einem Überschwemmungs- oder in einem Risikogebiet befinden, können sie im BayernAtlas selbst einsehen oder im Landratsamt erfragen:

https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=nage&bgLayer=atkis

Im Bayernatlas finden sie die Gebiete unter: „Thema…“ → Naturgefahren → Hochwasser und dort Häkchen setzen: → festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
oder weiter unter → Hochwassergefahrenflächen HQ extrem (Risikogebiet).

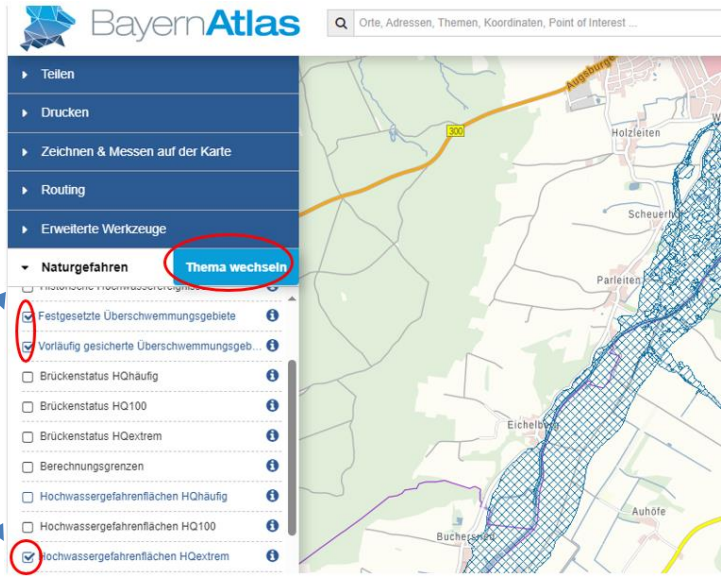

Hinweise für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen

Allgemein:

Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz. Die für den Gewässerschutz zu beachtenden Vorschriften ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Bayerischen Wassergesetz sowie der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV).

Anzeigepflicht:

Die Errichtung und wesentliche Änderung einer prüfpflichtigen Heizölverbraucheranlage sind dem Landratsamt gemäß § 40 AwSV anzuzeigen. Da gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 AwSV keine behördliche Vorkontrolle erfolgt, muss der Betreiber eigenverantwortlich die Planung und Errichtung durchführen bzw. durchführen lassen.

Prüfpflicht nach § 46 AwSV:

Heizölverbraucheranlagen müssen gemäß §§ 46, 47 AwSV von einem anerkannten Sachverständigen (§ 2 Absatz 33 AwSV) wie folgt geprüft werden:

Unterirdische Heizölverbraucheranlagen oder unterirdische Rohrleitungen
- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrende Prüfung: alle 5 Jahre,
  aber bei Lage im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten alle 30 Monate
- Prüfung bei Stilllegung

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen über 1.000 l Volumen (ab Gefährdungsstufe B*)
- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre bei Lage im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet
- Prüfung bei Stilllegung bei Lage im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet

*) z.B. Heizöltank mit 1.000 bis 10.000 l im Keller eines Wohnhauses

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen über 10.000 l Volumen (ab Gefährdungsstufe C)
- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
- Prüfung bei Stilllegung

Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV:

Folgende Heizölverbraucheranlagen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden:
- unterirdische Anlagen
- Heizölverbraucheranlagen über 1.000 l Volumen

Sonstige Betreiber- und Sorgfaltspflichten:

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Heizölverbraucheranlage ist der Betreiber verantwortlich. Er muss regelmäßig die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen kontrollieren. Nach § 43 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu führen. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach § 44 Absatz 4 Satz 3 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Bei einem Austreten von Heizöl in einer nicht nur unerheblichen Menge muss unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde, die örtliche Feuerwehr oder Polizeidienststelle informiert werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Wasserrecht unter der Tel. 08441/27-4197 oder an unsere fachkundige Stelle für wasserwirtschaftliche Belange unter der Tel: 08441/27 -4188, -4198 oder -4199

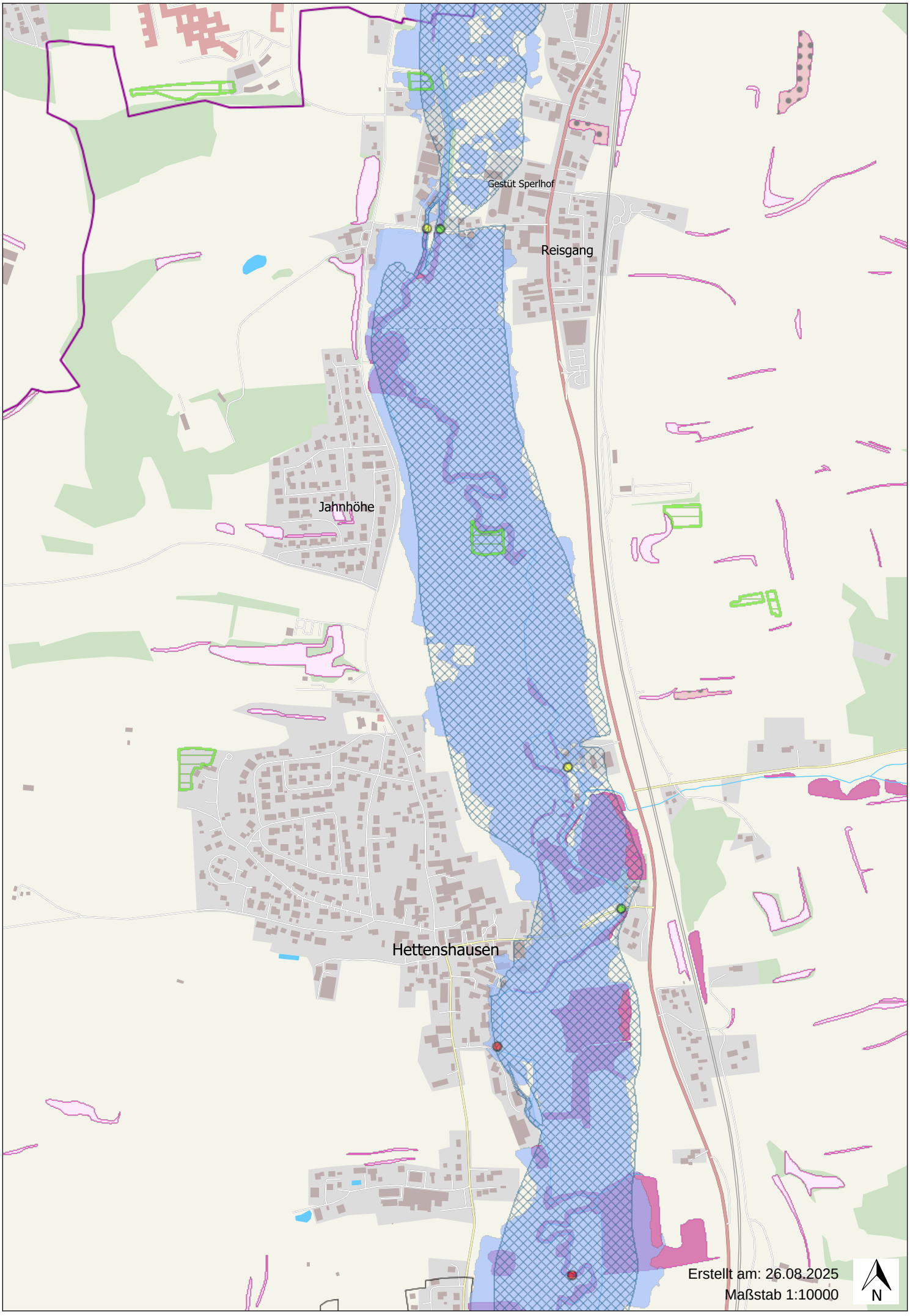
Gestüt Sperlhof
Reisgang
Jahnhöhe
Hettenshausen
Erstellt am: 26.08.2025
Maßstab 1:10000
N

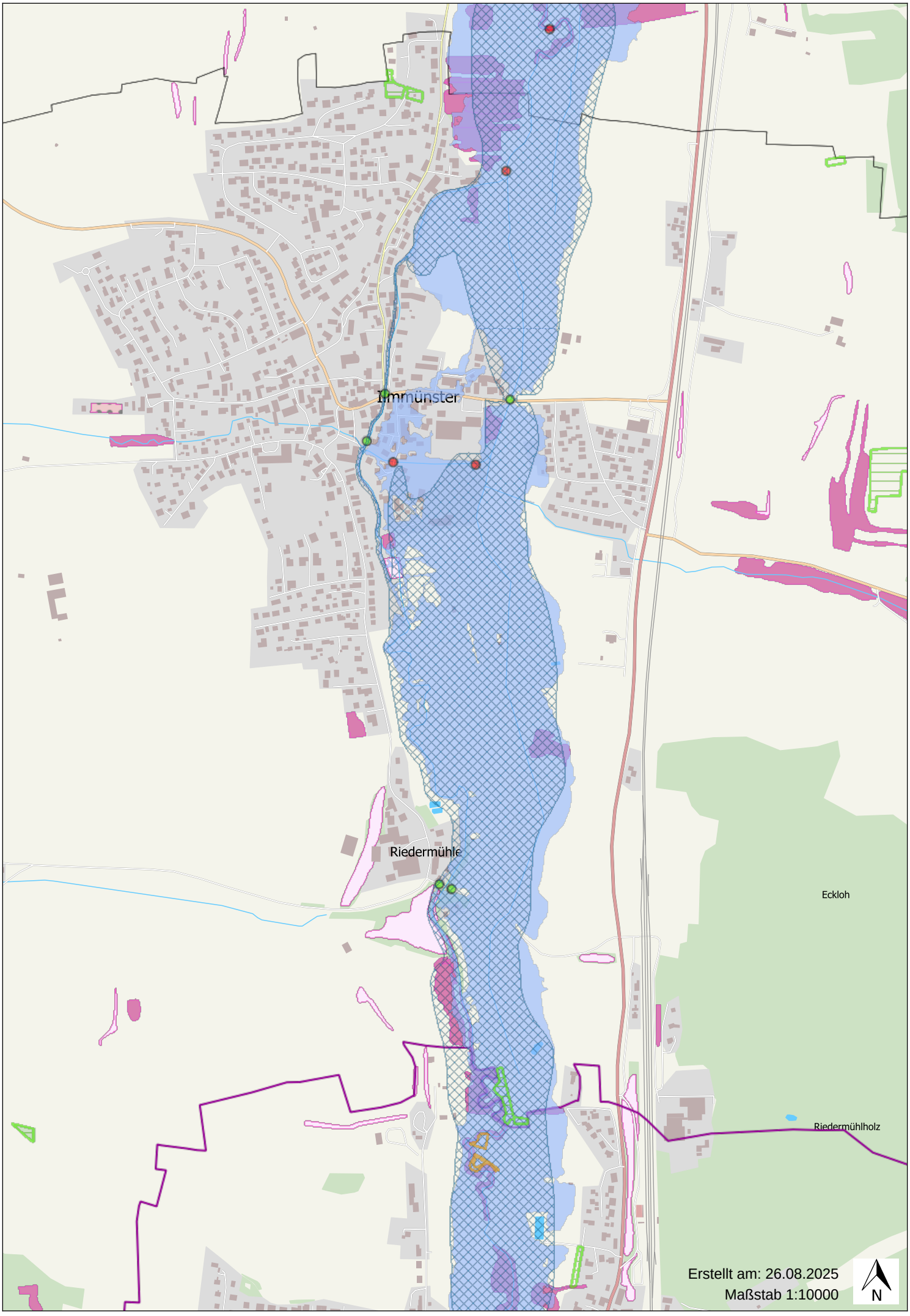
Immünster
Riedermühle
Eckloh
Riedermühlholz
Erstellt am: 26.08.2025
Maßstab 1:10000
N